

Verfügung der Baudirektion Kanton Zürich

vom 23. August 1999

G 5 m Niederweningen. Wasserversorgung der Gemeinde. Grundwasserfassung Huebwies (GWR m 9-5) und Quelfassungen Rieden, Mösli, Berghof sowie Oberer Berghof. Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.

GWR m 5-13 *m 14-15* *GWR m 5-14*

Im Auftrag der Wasserversorgung Niederweningen erarbeitete der Geologe Dr. U. Schär, Zürich, sowie das Geologische Büro Dr. H. Jäckli AG, Zürich, in den hydrogeologischen Berichten vom 30. Oktober 1994 sowie 17. Januar 1975 und 26. November 1993 die Schutzzonenempfehlungen für die Grundwasserfassung Huebwies (GWR m 9-5) und Quelfassungen Rieden, Mösli, Berghof sowie Oberer Berghof. Mit Schreiben vom 10. Februar 1999 unterbreitete das Ingenieurbüro E. Werner, Rümlang, die Schutzzonenakten dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft. Dieses nahm am 26. März 1999 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 25. Mai 1999 setzte der Gemeinderat Niederweningen die Schutzzonen fest und erliess die entsprechenden Schutzzonenreglemente. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Dielsdorf vom 12. Juli 1999 sind gegen den Festsetzungsbeschluss keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung dieser Grund- und Quellwasserfassungen gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen. Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen der Schutzzonenreglemente dem Gemeinderat Niederweningen. Dieser hat alle betroffenen Grundeigentümer über die vorliegende Genehmigung zu orientieren.

Die Baudirektion v e r f ü g t:

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Niederweningen vom 25. Mai 1999 festgesetzten Schutzzonen um die Grundwasserfassung Huebwies (GWR m 9-5) und Quelfassungen Rieden, Mösli, Berghof sowie Oberer Berghof und die entsprechenden Schutzzonenreglemente werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan Grundwasserfassung Huebwies (Nr. 214/2a) 1:500 vom 13. Januar 1999;
- Schutzzonenreglement der Grundwasserfassung Huebwies vom 26. April 1999;
- Schutzzonenplan Quellen Rieden (Nr. 214/5a) 1:1'000 vom 31. März 1998;
- Schutzzonenreglement der Quelfassungen Rieden vom 17. April 1999;
- Schutzzonenplan Quellen Mösli, Berghof und Oberer Berghof (Nr. 214/3a) 1:2'500 vom 31. März 1998;
- Schutzzonenreglement der Quelfassungen Mösli, Berghof und Oberer Berghof vom 17. April 1999.

II. Der Gemeinderat Niederweningen wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Für diese Verfügung werden folgende Gebühren festgesetzt und von der Gemeinde Niederweningen, 8166 Niederweningen, mit Rechnung erhoben:

- Staatsgebühr:	Fr. 1'080.--	(Konto 3015.4310.026)
- Ausfertigungsgebühr:	<u>Fr. 60.--</u>	(Konto 3015.4310.026)
Total	<u>Fr. 1'140.--</u>	

IV. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

V. Mitteilung an:

- den Gemeinderat Niederweningen, 8166 Niederweningen (für sich und zu Händen aller Grundeigentümer);
- die Wasserversorgung Niederweningen, 8166 Niederweningen;
- das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich;
- das DLZ der Baudirektion (Finanz- und Rechnungswesen);
sowie
- das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft.

Zürich, 23. August 1999
AJ

Für den Auszug:

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

